

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

- Kostensatzung -

Auf der Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S.301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) in Verbindung mit § 25 (1) Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) des Freistaates Sachsen vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) hat der Gemeinderat Hähnichen am 03.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Die Mindestgebühr beträgt gem. § 6 Abs. 2 Satz 5 SächsVwKG fünf Euro. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz vorgesehen ist, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von fünf Euro bis 25.000 EUR erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kostenschuldners.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Soweit eine schriftliche Kostenentscheidung ergeht, kann ein späterer Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt werden.

§ 6 Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich der unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren wäre;
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. die anderen Behörden oder andere Personen für ihre Tätigkeiten zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die Gemeinde aus Gründen der Gegenseitigkeit, Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

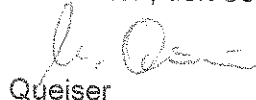
§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Aufgrund von § 25 (2) SächsVwKG finden die §§ 3, 4, 5, 9 bis 11, 13, 15, 16, 19, 20 (1) und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Neufassung der Kostensatzung der Gemeinde Hähnichen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kostensatzung vom 12.09.1995 außer Kraft.

Hähnichen, den 03.06.2009


Queiser

Bürgermeister der Gemeinde Hähnichen



Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Kostensatzung der Gemeinde Hähnichen

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR / %
1	Auskünfte, insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 50,00
2	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemeindlicher Bestimmungen	5,00 bis 500,00
3	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ für die Genehmigung, vorgesehene Gebühr mindestens 5,00
4	Nachträglich Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 250,00
5 5.1	Beglaubigungen, Bestätigungen Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr für jede weitere die Hälfte, der für die erste erhobenen Gebühr, zum Ansatz.	5,00 bis 125,00
5.2	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 8) hinzu	
6	Bescheinigungen Zeugnisse (amtlich festgestellte Tatsachen), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 50,00
7 7.1	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2 % des Wertes mindestens jedoch 5,00
7.2	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500,00 und 1% des Mehrwertes
7.3	bei Tieren	2 % des Wertes mindestens jedoch die Unterbringungsgebühren
8 8.1	Schreibgebühren Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokopien - hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	
8.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00

8.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00
8.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,00
8.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. und mittels Kopiergeräten oder Textautomaten (z.B. Computer)	
8.2.1	Bei einem Format bis zur DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite mit Rückseite	0,20 0,20 0,40
8.2.2	Bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite mit Rückseite	0,50 0,50 1,00